

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeise Marketing - Werbeagentur für Kommunikationsdesign

Stand: 10.03.2006

1. Geltungsbereich, Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote von Zeise Marketing. Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden oder entgegenstehenden Regelungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen, so dass solche Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nur Vertragsbestandteil werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Zeise Marketing sie schriftlich bestätigt. Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig. Sie nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten. Änderungen in den benannten Personen haben die Vertragspartner sich jeweils unverzüglich mitzuteilen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Sämtliche Angebote von Zeise Marketing sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab dessen Zugang bei Zeise Marketing gebunden. Aufträge gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers.

3. Leistung und Honorar

Die Agentur erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing-Beratung, Mediaplanung, Design, Fotografie, Produktion, PR, Text und interaktive Medien. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen der Agentur. Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden der Agentur auszuhändigende Briefing (mündlich oder schriftlich).

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten werden, werden gesondert vergütet. Das gilt besonders für alle Nebenleistungen von Zeise Marketing. Alle Zeise Marketing erwachsenen Barauslagen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z.B. für Botendienste, außergewöhnliche Versandkosten), sind vom Auftraggeber zu ersetzen. Für alle Arbeiten von Zeise Marketing, die nicht zur Ausführung gelangen, gebührt Zeise Marketing eine angemessene Vergütung. Dies gilt nicht, wenn die Arbeiten aus Gründen nicht zur Ausführung gelangen, die von Zeise Marketing zu vertreten sind. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber keinerlei Rechte. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergl. sind unverzüglich an Zeise Marketing herauszugeben. Zeise Marketing ist berechtigt, Lieferverpflichtungen in Teillieferungen zu erfüllen, soweit dies zumutbar ist. Den Versand nimmt Zeise Marketing mit der gebotenen Sorgfalt vor. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit dem Zeitpunkt ordnungsgemäßer Bereitstellung zum Versand bei Zeise Marketing auf den Auftraggeber über.

Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird der Auftraggeber Zeise Marketing alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Zeise Marketing von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

Bei einem Rücktritt des Auftraggebers von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet Zeise Marketing dem Auftraggeber folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr: bis sechs Monate vor Beginn des Auftrages 10%, ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Auftrages 20%, ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Auftrages 30%. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt von Zeise Marketing zu vertreten ist.

4. Zahlungsbedingungen

Honorare werden für sämtliche Maßnahmen individuell vereinbart und nach den jeweiligen Einzelleistungen aufgeschlüsselt. Sämtliche Preisangaben gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Das Honorar ist nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme, spätestens jedoch nach Auslieferung bzw. Veröffentlichung fällig.

Teilrechnungen können entsprechend der Angebotsgliederung erstellt werden. Die Agentur ist berechtigt, einen angemessenen Vororschuss in Abhängigkeit des Fremdleistungsanteils von bis zu 40 % des Auftragsvolumens einzufordern.

Nach vollständiger Leistungserbringung erstellt Zeise Marketing eine Endabrechnung, in der die jeweiligen Maßnahmen und erbrachten Einzelleistungen detailliert abgerechnet werden. Bei von Zeise Marketing vermittelten Fremdleistungen (Insertion, Druck ect.) gelten zusätzlich die Liefer- und Leistungsbedingungen der Vertragspartner. Rechnungen der Agentur sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von zehn Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart.

Zeise Marketing steht an vom Kunden gelieferten Daten, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu. Gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von Zeise Marketing und darf solange nur mit dem Einverständnis von Zeise Marketing weiterveräußert, verpfändet oder sicherungsübereignet werden. Alle Forderungen des Vertragspartners aus einer Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung an Zeise Marketing abgetreten.

Gegenansprüche der Agentur kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus dem konkreten Vertragsverhältnis zu.

5. Termine

Terminvereinbarungen werden von der Agentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes beachtet. Liefertermine und Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Bedarf es zur Leistungserbringung einer Mitwirkung des Kunden, so beginnt die Frist zur Leistungserfüllung nicht, bevor der Kunde seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Die Leistungspflicht der Agentur ruht, solange sich der Kunde ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis in Verzug befindet.

Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er zuvor der Agentur eine Nachfrist von mindestens drei Wochen gewährt hat.

Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Agentur. Außergewöhnliche, unabwendbare oder unvorhergesehene Ereignisse - insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Drittunternehmen eintreten und sonstige Verzögerungen bei Auftragnehmern der Agentur - entbinden die Agentur jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

6. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Agentur ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Agentur für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält die Agentur nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Agentur; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form auch immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur herauszugeben.

Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der Agentur gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist die Agentur berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Jeder an die Agentur erteilte Auftrag, der Gestaltungsaufgaben (auch sprachlicher Natur, z.B. für Slogans, Produktnamen etc.) enthält, ist als persönlich geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, auch wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos, Animationen, Sounds), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Agenturvertrages - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ihm werden die hierfür erforderlichen urheberrechtlichen und sonstigen Befugnisse übertragen. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der Agentur darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst, für die Ausführung des konkreten Vertrages, ausschließlich in Deutschland und nur für die Dauer des Agenturvertrages verwenden.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist, die Zustimmung der Agentur erforderlich.

Dafür steht Zeise Marketing und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Angemessen ist grundsätzlich das in der Agenturvereinbarung festgehaltene Honorar, mindestens jedoch in der Höhe von 7,5 % des vom Kunden an die mit der Herstellung, Verbreitung bzw. Veröffentlichung der Werbemittel beauftragten Dritten gezahlten Entgelts.

Für die Nutzung von Leistungen der Agentur bzw. von Werbemitteln nach Ablauf des Agenturvertrages, für welche die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, ebenfalls die Zustimmung der Agentur notwendig. Die Agentur kann einen Teil der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung berechnen. Diese beträgt im ersten Jahr nach Vertragsende im Regelfall 100 %, im zweiten bzw. dritten Jahr nach Ablauf des Vertrages 50 % bzw. 25 % der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem vierten Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu entrichten.

Über den Umfang der Nutzung steht Zeise Marketing ein Auskunftsausspruch zu. Entwürfe, Reinzeichnungen und andere Leistungen der Agentur dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von der Agentur weder im Original noch bei Reproduktion verändert werden. Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die Agentur wird die aufgrund des betreffenden Vertrages erbrachten Leistungen nicht in gleicher Weise für andere Kunden verwenden. Eine Ausnahme gilt lediglich für die von der Agentur verwendeten Archivfotos, sofern diese in anderen Branchen als der Branche, in welcher der Kunde tätig ist, verwendet werden.

Vorschläge des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht. Die vom Kunden überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von Zeise Marketing unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen und der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Programme, Bilder, Logos etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Auftraggeber wird Zeise Marketing gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung vorgenannter gewerblicher Schutzrechte einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

8. Kennzeichnung

Zeise Marketing ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur bzw. den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

9. Mitwirkungspflichten des Kunden

Um die bestmögliche Verwirklichung seiner Wünsche zu ermöglichen, hat der Kunde bei der Leistungserbringung mitzuwirken. Er muss sein Anforderungsprofil bezüglich der zu erstellenden Unterlagen bzw. der vorzunehmenden Maßnahmen so genau wie möglich beschreiben, damit die Agentur in die Lage versetzt wird, Zielrichtung und Inhalt der vereinbarten Maßnahmen bestmöglich zu erschließen.

Voraussetzung für die Realisierung, d. h. die Drucklegung bzw. endgültige Erstellung oder Veröffentlichung, ist die vorherige schriftliche Abnahme durch den Kunden. Diese erfolgt unverzüglich nach Zusendung der jeweiligen Vorlage. Durch die Abnahme erklärt sich der Kunde verbindlich mit der Vorlage einverstanden und trägt dementsprechend das Risiko evtl. noch vorhandener Schreib- oder Gestaltungsfehler oder sonstiger Unrichtigkeiten.

Der Kunde hat daher die Vorlage sorgfältig und intensiv zu prüfen. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Die Agentur veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Damit verbundene Kosten hat der Kunde zu tragen.

Wünscht der Kunde eine Garantie für Rechtschreibung, Grammatik, Korrekturen etc., so ist hierfür ein gesondertes Honorar schriftlich zu vereinbaren.

Nach Abnahme der Vorlage erfolgt die Realisierung durch Drucklegung, endgültige Erstellung oder Veröffentlichung bzw. Durchführung der vereinbarten Werbemaßnahme. Vom Kunden nachträglich geforderte Änderungen, Auftragsabweichungen oder Autorenkorrekturen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

10. Gewährleistung und Haftung

Die Agentur gewährleistet, dass die Unterlagen entsprechend dem jeweils vereinbarten Vertragsinhalt sorgfältig erstellt sowie die getroffenen Werbemaßnahmen sorgfältig durchgeführt werden. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmendung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen.

Erachtet die Agentur für eine durchzuführenden Maßnahmen eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde. Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

Entsprechen die von Zeise Marketing gelieferten Waren oder die von Zeise Marketing erbrachten Leistungen nicht den vertraglichen Vereinbarungen, so hat der Kunde dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware oder Leistung, schriftlich unter Angabe der gerügten Mängel mitzuteilen. Die Vorschriften des § 377 HGB bleiben hierdurch unberührt. Mängel und sonstige Abweichungen, die der Kunde nicht fristgerecht anzeigt, gelten als genehmigt. Hat der Kunde rechtzeitig und berechtigt Mängel oder sonstige Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen gerügt, leistet die Agentur Nacherfüllung nach ihrer Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch erneute Lieferung einer mangelfreien Leistung. Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Als unerhebliche Mängel gelten insbesondere drucktechnisch bedingte Mehr- bzw. Minderlieferungen bis zu 10%, materialbedingte Farbabweichungen und Toleranzen von Stärke, Format und Zuschnitt sowie geringfügige Abweichungen vom Original bei Farbproduktionen, Aufdrucken und Auflagendruck. Sollte eine der beiden oder beide Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Zeise Marketing berechtigt, sie zu verweigern. Für das Recht auf Nacherfüllung hat der Kunde Zeise Marketing schriftlich eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss mindestens 15 Arbeitstage umfassen. Arbeitstage sind dabei alle Werktage mit Ausnahme der Samstage.

Im Einzelfall kann eine längere Frist erforderlich sein. Zeise Marketing kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflicht ihm gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht. Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Vergütung angemessen herabsetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung und Ansprüche auf Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB) ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der gelieferten Sache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns. Der Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Agentur oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Agentur beruhen. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder "Kardinalpflicht" ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung der Agentur auslöst. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsver Verschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt als nur abgegeben, wenn die Begriffe "Garantie" oder "Zusicherung" ausdrücklich genannt werden. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt vorstehendes entsprechend.

Sämtliche Rechte des Kunden wegen des Mangels oder einer sonstigen Abweichung der Leistung von den vertraglichen Vereinbarungen verjähren innerhalb eines Jahres ab Erhalt der Ware bzw. Leistung. Sollen bei Zeise Marketing lagernde Unterlagen und anderes Eigentum des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder gegen jede andere Gefahr versichert werden, so hat das der Kunde zu besorgen. Für bei Zeise Marketing lagernde Unterlagen kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.

Hat der Kunde nach Zusendung der jeweiligen Vorlage die Abnahme erklärt, so kann er wegen evtl. noch vorhandener Schreibfehler oder sonstiger Fehler in Gestaltung, Optik oder sonstiger Weise keine Rechte geltend machen. Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von Zeise Marketing tätig werden, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Zeise Marketing hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn Zeise Marketing aufgrund des Verhaltens einer der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

11. Geheimhaltung, Presseerklärung

Die dem jeweils anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder den Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Abwicklung gewonnenen Kenntnisse zu wahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Wenn ein Vertragspartner dies verlangt, sind die von ihm übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Dokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an ihn herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an den Unterlagen geltend machen kann.

Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen ein Vertragspartner auf den anderen Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail zulässig.

12. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen dem Kunden und Zeise Marketing ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.

13. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

Berlin, den 01. März 2006

Zeise Marketing
Werbeagentur für Kommunikationsdesign
Marchlewskistraße 91, 10243 Berlin